

Beglaubigte Abschrift

FA: 08.10.2019 (BTB)
FA: 24.03.2020 (SW)
not. co.

Aktenzeichen:
4 O 59/18



Landgericht
Landau in der Pfalz

EINGEGANGEN

24. Sep. 2019

HAHN RECHTSANWÄLTE
PartG mbB

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn PartG mbB, Marcusallee 38,
28359 Bremen

gegen

Standard Life Versicherung, vertreten durch Herrn Barry O'Dwyer und Herrn Stephen Percival,
Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BLD, Theodor-Heuss-Ring 13 - 15,
50668 Köln

wegen Rückabwicklung eines Lebensversicherungsvertrags

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Landau in der Pfalz durch die Richterin am Landgericht Kurtze als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.09.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 21.063,45 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag in Höhe von 14.254,79 € seit dem 18.07.2017, aus einem weiteren Betrag in Höhe von 6.400,47 € seit dem 23.08.2018 sowie Zinsen aus 408,19 € seit dem 18.02.2019.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rückabwicklung einer Kapitallebensversicherung nach Widerspruch.

Der Kläger schloss nach dem sog. „Policenmodell“ bei der Beklagten eine Kapitallebensversicherung mit Berufsunfähigkeitsschutz ab. Der Versicherungsschein datiert auf den 25.01.2000, der Versicherungsbeginn war der 01.01.2000. Mit dem Versicherungsschein wurden die Vertragsbedingungen und Verbraucherinformationen ausgehändigt.

Auf Seite 3 des Versicherungsscheins findet sich unmittelbar über den Unterschriften in Fettdruck folgende Widerspruchsbelehrung:

Widerspruchsrecht:

Nach § 5a Versicherungsvertragsgesetz steht Ihnen ein 14-tägiges Widerspruchsrecht zu. Die Versicherung gilt auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen als geschlossen, wenn Sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser Unterlagen der Versicherung widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Wegen der Einzelheiten bezüglich Inhalt und Gestaltung des Versicherungsscheins wird Bezug genommen auf Anlage K1, Bl. 9 d.A.

Der Kläger hat regelmäßig seine Prämien gezahlt und regelmäßige Standmitteilungen zu seiner Police erhalten. Er wirkte durch mehrere Dynamikwidersprüche und die Ausübung der step-up-Option auf den Vertrag ein. Durch die Zustimmung des Klägers im Rahmen der sog. step up- Option wurde die garantierte Todesfallsumme signifikant erhöht.

Für den Versicherungsschutz hat die Beklagte bis Juni 2017 364,13 € und für die Berufsunfähigkeitsversicherung 570,09 € aufgewendet, die die Klägerin bei der Berechnung des geltend gemachten Anspruchs in Abzug bringt.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 20.06.2017, vermittelt durch seine Prozessbevollmächtigten als Boten, den Widerspruch erklärt. Die Beklagte hat den Widerspruch mit Schreiben vom 17.07.2017 zurückgewiesen. Auf die Aufforderung zur Rückabwicklung bis 14.09.2017 reagierte die Beklagte nicht.

Bis Ende 2017 wurden in den Versicherungsvertrag Versicherungsprämien in Höhe von 15.658,68 € eingezahlt. Bis zum Widerspruch waren 15.189,01 € eingezahlt worden. Der Kläger zahlt wegen der Zurückweisung des Widerspruchs weiterhin seine Prämien. Von Januar 2018 bis Januar 2019 belaufen sich diese auf weitere 1.017,64 €.

Die Beklagte hat bis 18.12.2017 Kapitalerträge in Höhe von 5.930,80 € erzielt.

Der Kläger hält 167,73 Aktienanteile an der Beklagten. Zum Zeitpunkt des Widerspruchs hatten diese einen Wert in Höhe von 609,45 €. Der Kläger beabsichtigt nicht, diese an die Beklagte im Zuge der Rückabwicklung zu übertragen.

Die Rechtsschutzversicherung zahlte die Rechtsanwaltskosten aus einem Gegenstandswert in Höhe von 15.658,68 € abzüglich eines Selbstbehalts in Höhe von 150 €. Der Kläger ist ermächtigt, den Betrag für die Rechtsschutzversicherung geltend zu machen.

Die Beklagte, die den Widerspruch für verfristet hält, beruft sich zudem auf Verwirkung.

Der Kläger vertritt die Rechtsauffassung,

dass die Widerspruchsbelehrung nicht ausreichend drucktechnisch hervorgehoben sei. Die Belehrung sei fehlerhaft, weil sie keine Belehrung über das Schriftformerfordernis enthalte. Der Hinweis auf die rechtzeitige Absendung genüge nicht, um ausreichend über das Formerfordernis zu belehren.

Das Widerspruchsrecht sei nicht verwirkt. Dass der Kläger seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist, könne nicht als Ansatzpunkt für Verwirkung gesehen werden. Änderungen des Versicherungsvertrages innerhalb der vertraglichen Rechte würden nicht ausreichen. Ohne Umstandsmoment sei der Zeitablauf zwischen Widerspruch und Vertragsschluss nicht von Bedeutung.

Durch die Ablehnung des Widerspruchs liege eine endgültige Erfüllungsverweigerung gem. § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB vor, weshalb sich die Beklagte seit 18.07.2017 in Verzug befinde.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt:

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 20.655,26 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.07.2017 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger die vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 1.184,05 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Nunmehr beantragt der Kläger:

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 21.617,29 € nebst Zinsen aus 20.655,26 € in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.07.2017 sowie Zinsen aus 1.017,64 € in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen abzüglich des Wertes der 167,73 Aktienanteile (WKN: A14MSY) des Klägers an der Beklagten zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger die vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 1.184,05 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Rechtsauffassung,

die Belehrung genüge den Anforderungen an das Deutlichkeitsgebot. Aus der Formulierung „Absenden“ ergebe sich, dass der Widerspruch in verkörperter Form abzugeben sei. Die Beklagte hätte auch einen Widerspruch in Textform gegen sich gelten lassen müssen. Dass sie kein ausdrückliches Schriftformerfordernis statuiert habe, wirke daher ausschließlich zu ihren Lasten.

Der Anspruch sei aufgrund der Einwirkungen des Klägers auf den Vertrag verwirkt. Nach dem fundamentalen Gedanken der Rechtssicherheit und der Einheit der Rechtsordnung sei zudem ei-

ne Höchstgrenze von 10 Jahren, wie sie auch bei der arglistigen Täuschung gem. § 124 Abs. 3 BGB zu finden sei, zu ziehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Die Klage ist der Beklagten am 22.08.2018 zugestellt worden, die Klageerweiterung am 18.02.2019.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das angerufene Gericht örtlich zuständig gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 VVG, und begründet.

1. Der Kläger hat einen Rückzahlungsanspruch aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag gem. §§ 812 Abs. 1 Satz 1, 818 BGB. Die Zahlungen des Klägers erfolgten ohne Rechtsgrund.

a) Der Kläger konnte dem Abschluss des Versicherungsvertrags mit Schreiben vom 20.06.2017 noch wirksam widersprechen. Denn das 14tägige Widerspruchsrecht war aufgrund der Unrichtigkeit der erteilten Widerspruchsbelehrung nicht in Gang gesetzt worden.

Die im Versicherungsschein enthaltene Widerrufsbelehrung ist fehlerhaft, weil sie keinen Hinweis darauf enthält, dass der Widerruf in Schriftform zu erheben ist. Die notwendige Belehrung über das in § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung vom 21.07.1994 (im Folgenden a.F.) normierte gesetzliche Formerfordernis erfolgte nicht dadurch, dass dem Kläger im Versicherungsschein weiterhin mitgeteilt wurde, zur Fristwahrung genüge die rechtzeitige "Absendung" der Widerspruchserklärung (BGH, Urteil vom 29. Juli 2015 – IV ZR 384/14 –, juris Rn. 26; BGH, Urteil vom 17. Juni 2015 - IV ZR 426/13 - juris Rn. 12). Selbst wenn ein verständiger Versicherungsnehmer nur verkörperte Erklärungen als der Absendung zugänglich ansieht, so bleibt für ihn dennoch unklar, ob hierzu eine Verkörperung in Textform ausreicht oder ob es nicht der traditionellen Schriftform bedarf (BGH, Urteil vom 29. Juli 2015 – IV ZR 384/14 –, juris Rn. 26). Dass durch die Belehrung die Schriftform abbedungen und dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit eines Widerspruchs in jedweder verkörperten Form eingeräumt

werden sollte, ist ihrem Text nicht zu entnehmen.

Das Widerspruchsrecht ist auch nicht nach Ablauf der Jahresfrist gem. § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. erloschen. Aus einer richtlinienkonformen Auslegung des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG auf der Grundlage der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19.12.2013 folgt vielmehr, dass das Widerspruchsrecht auch noch nach Ablauf der Jahresfrist fortbesteht (BGH, Urteil vom 07. Mai 2014 – IV ZR 76/11 –, juris Rn. 16, 18).

b) Das Recht zur Ausübung des Widerspruchs ist nicht verwirkt.

Ein Recht ist verwirkt, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist (Zeitmoment) und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (Umstandsmoment). Letzteres ist der Fall, wenn der Verpflichtete bei objektiver Betrachtung aus dem Verhalten des Berechtigten entnehmen durfte, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen werde. Ferner muss sich der Verpflichtete im Vertrauen auf das Verhalten des Berechtigten in seinen Maßnahmen so eingerichtet haben, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstände (BGH, Urteil vom 07. Mai 2014 – IV ZR 76/11 –, juris Rn. 34; OLG Stuttgart, Urteil vom 21. Dezember 2017 – 7 U 80/17 –, juris Rn. 63; Palandt-Grüneberg, BGB, 78. Aufl., § 242 Rn. 87).

aa) Das Zeitmoment liegt bei einem Widerspruch, der 17,5 Jahre nach Versicherungsbeginn erklärt wird, ohne Weiteres vor.

bb) Es fehlt jedoch am Umstandsmoment.

Verwirkung im Sinne des § 242 BGB ist nicht kategorisch ausgeschlossen, weil die Widerspruchsbelehrung fehlerhaft war. Auch in den Fällen, in denen der Versicherer aufgrund einer fehlerhaften Widerspruchsbelehrung die Situation selbst herbeigeführt hat, kann die Geltendmachung des Widerspruchsrechtes und das Verlangen nach einer bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung des Versicherungsvertrages nach Treu und Glauben beim Vorliegen gravierender Umstände ausnahmsweise unzulässig sein (BGH, Beschluss vom 27. Januar 2016 – IV ZR 130/15 –, juris Rn. 16; BGH, Urteil vom 01. Juni 2016 – IV ZR 343/15 –, juris Rn. 21; OLG Dresden, Beschluss vom 28. November 2017 – 4 U 1351/17 –, juris Rn. 5; OLG Dresden, Urteil vom 07. Mai 2019 – 4 U 1316/18 –, juris Rn. 23; OLG Stuttgart, Urteil vom 21. Dezember 2017 – 7 U 80/17 –, juris Rn. 65). Gravierende Umstände des Einzelfalles, die eine Berufung des Versicherungsnehmers auf eine fehlerhafte Belehrung ausschließen, liegen noch nicht darin, dass er wiederholt

Vertragsänderungen hat vornehmen lassen, langjährig Prämien gezahlt, um eine Beitragsfreistellung ersucht oder wiederholt seine Anlagestrategie geändert hat (BGH, Urteil vom 21. Dezember 2016 – IV ZR 339/15 –, juris Rn. 15; OLG Dresden, Urteil vom 07. Mai 2019 – 4 U 1316/18 –, juris Rn. 23).

Vorliegend bestehen keine gravierenden Umstände, die ein Vertrauen der Beklagten in den Bestand des Vertrages begründen würden, vor. Der Kläger hat lediglich vom Vertrag vorgesehene Vertragsänderungen vorgenommen und regelmäßig seine Prämien gezahlt. Über die normale Vertragsdurchführung hinausgehende Umstände liegen aber nicht vor, auch nicht durch Ausübung der vertraglich vorgesehenen Step-up-Option.

3. Der Kläger kann deshalb gem. § 818 Abs. 1 BGB das von der Beklagten ohne Rechtsgrund erlangte in Höhe von 21.063,45 € heraus verlangen.

aa) Der Rückgewähranspruch umfasst der Höhe nach nicht uneingeschränkt alle gezahlten Prämien, da dem Kläger der jedenfalls faktisch bis zum Widerspruch genossene Versicherungsschutz anzurechnen ist. Der Wert des Versicherungsschutzes kann unter Berücksichtigung der Prämienkalkulation bemessen werden, wobei bei Lebensversicherungen dem Risikoanteil Bedeutung zukommt (BGH, Urteil vom 11.11.2015 - IV ZR 513/14 - juris; BGH, Urteil vom 21.12.2016 – IV ZR 425/15 - juris).

Der Kläger hat unstreitig Prämien in Höhe von insgesamt 16.676,32 € gezahlt. Hiervon in Abzug zu bringen sind 364,13 €, die die Beklagte bis zum Widerruf im Juni 2017 für den Versicherungsschutz aufgewendet hat, sowie 570,09 €, die die Beklagte bis zum Widerruf für die Berufsunfähigkeitsversicherung aufgewendet hat.

bb) Darüber hinaus kann der Kläger die von der Beklagten tatsächlich gezogenen Nutzungen heraus verlangen. Die Beklagte hat unstreitig bis 18.12.2017 Kapitalerträge in Höhe von 5.930,80 € erzielt, die an den Kläger herauszugeben sind.

cc) Des Weiteren hat sich der Kläger den Wert der Aktienanteile zum Zeitpunkt des Widerspruchs in Abzug bringen zu lassen. Dieser betrug unstreitig 609,45 €.

4. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen gem. §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB ab 18.07.2017 aus einem Betrag in Höhe von 14.254,79 €. In der Zurückweisung des Widerspruchs liegt eine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Kläger Prämien in Höhe von 15.189,01 € gezahlt. Abzüglich der Aufwendungen für die Versicherungsleistungen (364,13 €) und für die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung (570,09 €) be-

fand sich die Beklagte daher ab diesem Zeitpunkt mit dem Betrag von 14.254,79 € in Verzug.

Bezüglich der nach dem Widerspruch gezahlten Prämien sowie der bis 18.12.2017 erzielten Kapitalerträge hat der Kläger Anspruch auf Prozesszinsen seit Rechtshängigkeit der Klage. Einen früheren Verzugszeitpunkt hat die Klägerin insoweit nicht schlüssig vorgetragen. Insoweit war die Klage teilweise abzuweisen.

Hinsichtlich des mit der Klageerweiterung geltend gemachten Betrags, von dem der Wert der Aktien in Abzug zu bringen ist, sind dem Kläger entsprechend seines Antrags Zinsen ab Rechtshängigkeit der Klageerweiterung zuzusprechen.

5. Nachdem sich der Kläger infolge der Zurückweisung des Widerspruchs bereits in Verzug befand, hat der Kläger Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in der geltend gemachten Höhe.

7. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Kurtze
Richterin am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 21.617,29 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Landau in der Pfalz
Marienring 13
76829 Landau

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Kurtze
Richterin am Landgericht

Verkündet am 23.09.2019

Koller, Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Koller), Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

